



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.8.2018  
COM(2018) 598 final

2018/0308 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu  
den von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und dem  
ADN-Verwaltungsausschuss angenommenen Änderungen der Anlagen des  
Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die  
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)  
beigefügten Verordnung**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates dient der Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union zu den Änderungen der Anlagen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung, die ab dem 1. Januar 2019 Anwendung finden sollen, unter Beachtung der Stillhaltefrist, in der die Vertragsparteien, die Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und des ADN-Verwaltungsausschusses sind, Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen für die Fassung 2019 erheben können.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Die genannten Anlagen des ADR und die dem ADN beigefügte Verordnung regeln die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bzw. auf Binnenwasserstraßen zwischen den Mitgliedern der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE), die auch Vertragsparteien des ADR und des ADN sind.

Die Entwicklung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen – sowohl innerhalb der Union als auch zwischen der Union und Nachbarländern – ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union und ermöglicht allen Wirtschaftszweigen, die gefährliche Güter im Sinne des ADR und des ADN herstellen oder verwenden, eine reibungslose Funktionsweise. Daher kommt es für die Entwicklung der in diese Wirtschaftskette eingebundenen Verkehrsunternehmen und Wirtschaftszweige darauf an, diese Übereinkommen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Mit den Änderungen sollen das ADR und das ADN an die UN-Mustervorschriften angepasst werden, etwa durch neue Begriffsbestimmungen, Klassifizierungskriterien und UN-Nummern, Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung, Aktualisierungen der geltenden Normen und technischen Bestimmungen sowie redaktionelle Änderungen.

Die internationalen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter wurden durch verschiedene internationale Organisationen wie die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), die Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) und verschiedene Fachgremien der Vereinten Nationen festgelegt. Da die Vorschriften aufeinander abgestimmt sein müssen, wurde zwischen den an diesen Arbeiten beteiligten Organisationen ein umfangreiches internationales System für die Koordinierung und Harmonisierung entwickelt. Die Vorschriften werden in einem zweijährigen Zyklus angepasst.

#### **2.1 Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) regelt die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zwischen den UNECE-Mitgliedstaaten und anderen Staaten, die das ADR anwenden (ADR-Vertragsparteien). Das Übereinkommen trat am 29. Januar 1968 in Kraft. Die Europäische Union ist selbst keine Vertragspartei des Übereinkommens, aber alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

## **2.2 Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) regelt die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen zwischen den UNECE-Mitgliedstaaten, die das ADN anwenden (ADN-Vertragsparteien). Das Übereinkommen trat am 28. Februar 2008 in Kraft. Die Europäische Union ist selbst keine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zwölf ihrer Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

### **2.3 Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und der ADN-Verwaltungsausschuss – gefasste Beschlüsse und deren Folgemaßnahmen**

Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15), der ADN-Verwaltungsausschuss und der ADN-Sicherheitsausschuss (WP.15/AC.2) sind die im Rahmen der UNECE eingesetzten Gremien, die über die Änderungen des ADR und des ADN entscheiden. Diese Gremien bestehen aus den Vertretern der UNECE-Mitgliedstaaten, die das ADR und ADN anwenden. Jede Vertragspartei des ADR und des ADN hat eine Stimme.

Gemäß Kapitel VII („Abstimmung“) der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) haben nur Vollmitglieder in der WP.15 jeweils eine Stimme; Beschlüsse dieses Gremiums werden im Wesentlichen im Konsens angenommen. WP.15 stimmt durch Handzeichen ab.

Gemäß Artikel 17 Absatz 7 des ADN hat jede auf der Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses vertretene Vertragspartei eine Stimme.

Die im Zweijahreszeitraum 2016–2018 angenommenen Änderungen enthalten zahlreiche Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

So wurden vor allem die Vorschriften der beiden Übereinkommen für die Einstufung gefährlicher Güter präzisiert, und zwar in Bezug auf Stichproben für energetische Materialien zu Prüfzwecken (Abschnitt 2.1.4.3), die Einstufung als Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, soweit nicht anderweitig genannt (Abschnitt 2.1.5) sowie die Einstufung ätzender Stoffe (Abschnitt 2.2.8). Mehrere neue Einträge wurden in die Liste der gefährlichen Güter aufgenommen, beginnend mit UN 3535 für nicht anderweitig genannte giftige, anorganische, feste, entzündbare Stoffe bis zu UN 3548 für nicht anderweitig genannte Güter, die verschiedene gefährliche Güter enthalten. Es wurden neue Verpackungsanweisungen ausgearbeitet, z. B. eine Verpackungsanweisung P911 für defekte Zellen und Batterien (Lithium-Metall-Batterien, Lithium-Ionen-Batterien, einzeln mitgeführt oder in Geräten enthalten). Außerdem wurden die bestehenden Verpackungsbestimmungen in Kapitel 3.3 geändert, z. B. die Sondervorschrift 392 für die Beförderung von Gasspeichersystemen, die für den Einbau in Kraftfahrzeuge ausgelegt und zugelassen sind und dieses Gas enthalten, um der Entwicklung spezieller Normen und Vorschriften wie der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG<sup>1</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen<sup>2</sup> Rechnung zu tragen. Was verkehrsträgerspezifische Änderungen betrifft, wurden in das ADR neue Vorschriften für Befestigungselemente aufgenommen. Für das ADN wird die Einstufung der Zonen von

<sup>1</sup> ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32.

<sup>2</sup> ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1.

Tankschiffen, für die ein Explosionsschutz erforderlich ist, und die Einteilung nach Ausrüstungskategorien eingeführt, um die für solche Schiffe geltenden Anforderungen an die derzeitigen Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU<sup>3</sup> anzupassen.

Während der Vorbereitung dieser Änderungen wurde ein breites Spektrum von Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich konsultiert. Während der Ausarbeitung der Änderungen haben die nachstehenden Fachsitzungen stattgefunden:

- Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Sachverständigenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter:
  - (1) 47. Sitzung in Genf, 22.–26. Juni 2015,
  - (2) 48. Sitzung in Genf, 30. November–9. Dezember 2015,
  - (3) 49. Sitzung in Genf, 27. Juni–7. Juli 2016,
  - (4) 50. Sitzung in Genf, 28. November–6. Dezember 2016;
- Gemeinsame Sitzung (UNECE–OTIF) des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15/AC.1):
  - (1) Herbstsitzung 2016 in Genf, 19.–23. September 2016,
  - (2) Frühjahrssitzung 2017 in Bern, 13.–17. März 2017,
  - (3) Herbstsitzung 2017 in Genf, 19.–29. September 2017,
  - (4) Frühjahrssitzung in Bern, 12.–16. März 2018;
- für ADR – Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15):
  - (1) 101. Sitzung in Genf, 8.–10. November 2016,
  - (2) 102. Sitzung in Genf, 8.–12. Mai 2017,
  - (3) 103. Sitzung in Genf, 6.–10. November 2017,
  - (4) 104. Sitzung in Genf, 15.–17. Mai 2018;
- für ADN – ADN-Sicherheitsausschuss (WP.15/AC.2):
  - (1) 29. Sitzung in Genf, 22.–26. August 2016,
  - (2) 30. Sitzung in Genf, 23.–27. Januar 2017,
  - (3) 31. Sitzung in Genf, 28.–31. August 2017,
  - (4) 32. Sitzung in Genf, 22.–26. Januar 2018;
- ADN-Verwaltungsausschuss:
  - (1) 20. Sitzung in Genf, 26. Januar 2018.

Auf diesen Sitzungen wurden die einzelnen Änderungsvorschläge von den Sachverständigen analysiert und bearbeitet. In den meisten Fällen war die Zustimmung zu den empfohlenen Maßnahmen einstimmig. Einige Vorschläge wurden von einer Mehrheit der Sachverständigen empfohlen.

Für ADR: Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) fasste auf den vorstehenden Sitzungen zu jedem einzelnen Vorschlag einen Beschluss. Für ADN: Der

---

<sup>3</sup>

ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309.

Verwaltungsausschuss nahm die Änderungen auf seiner 20. Sitzung in Genf am 26. Januar 2018 an.

Gemäß Artikel 14 des ADR gilt jede vorgeschlagene Änderung der Anlagen des ADR als angenommen, sobald die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien – oder fünf von ihnen, wenn das Drittel größer ist als diese Zahl – dem Generalsekretär schriftlich ihre Ablehnung des Änderungsvorschlags mitteilt.

Gemäß Artikel 20 des ADN gilt jeder Änderungsentwurf als angenommen, sobald er vom ADN-Verwaltungsausschuss beschlossen wurde, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Übermittlung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien – oder fünf von ihnen, wenn das Drittel größer ist als diese Zahl – dem Generalsekretär schriftlich ihre Ablehnung des Änderungsvorschlags mitteilt.

Die Änderungsvorschläge, die von der WP.15 angenommen wurden und im Anhang dieses Vorschlags enthalten sind, wurden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt, sodass sie den ADR-Vertragsparteien am 1. Juli 2018 nach dem in Artikel 14 des ADR festgelegten Verfahren zur Annahme vorgelegt werden konnten und nunmehr über das Internet abrufbar sind<sup>4</sup>.

Die Änderungsvorschläge, die vom ADN-Verwaltungsausschuss angenommen wurden und im Anhang dieses Vorschlags enthalten sind, wurden den ADN-Vertragsparteien vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 2018 nach dem in Artikel 20 des ADN festgelegten Verfahren zur Annahme vorgelegt und sind über das Internet abrufbar<sup>5</sup>.

Bis zum 1. Oktober 2018 können Einwände gegen die Änderungen des ADR und des ADN, die in den in Abschnitt 2.3 genannten Sitzungen angenommen wurden, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer gerichtet werden.

Sofern die Vertragsparteien keine ausreichende Zahl von Einwänden vorbringen, wird davon ausgegangen, dass die unter diesen Vorschlag fallenden Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten und verbindlich werden.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

#### **3.1 Hintergrund**

Die Europäische Union ist weder Vertragspartei des ADR noch des ADN. Auch wenn die Europäische Union keine Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens ist, kann sie ihre Zuständigkeit ausüben, indem sie mittels ihrer Organe einen Standpunkt festlegt, der insbesondere durch die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind und im Interesse der Europäischen Union gemeinsam handeln, in ihrem Namen in dem durch dieses Übereinkommen eingesetzten Gremium vertreten werden soll (siehe Deutschland/Rat, C-399/12 („OIV“), Rn. 52 und die zitierte Rechtsprechung).

Derzeit umfasst das ADR 50 Vertragsparteien, darunter alle EU-Mitgliedstaaten. Das ADN umfasst 17 Vertragsparteien, darunter zwölf EU-Mitgliedstaaten.

<sup>4</sup> <http://www.unece.org/trans/main/dgdb/wp15/wp15rep.html>

<sup>5</sup> [http://www.unece.org/trans/main/dgdb/adn/adn\\_rep.html](http://www.unece.org/trans/main/dgdb/adn/adn_rep.html)

Seit dem 1. Januar 1997 wendet die Union auf die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im EU-Gebiet die ADR-Vorschriften an, zunächst aufgrund der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße<sup>6</sup>. 2008 wurde die Richtlinie 94/55/EG durch die Richtlinie 2008/68/EG ersetzt, die die gleichen Grundsätze wie die vorhergehende Richtlinie verfolgt. Seit dem 1. Januar 2009 wendet die Europäische Union die Bestimmungen des ADN auf die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen an.

In Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG heißt es im Zusammenhang mit Drittländern: „Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist.“

Darüber hinaus werden sich die genannten Änderungen, soweit sie verbindlich werden, aufgrund des Artikels 8 der Richtlinie 2008/68/EG auf deren Anwendung auswirken. Nach dieser Bestimmung ist die Kommission ermächtigt, Anhang I Abschnitt I.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen – „vor allem zur Berücksichtigung der Änderungen von ADR, RID und ADN“.

### **3.2 Standpunkt der EU**

Der Anhang des vorliegenden Vorschlags enthält eine detaillierte Liste der geplanten Änderungen, in der angegeben ist, dass die Änderungen von der Union angenommen werden können. Die vorgesehenen Änderungen werden als zweckmäßig für die sichere und kosteneffiziente Beförderung gefährlicher Güter angesehen und berücksichtigen den technischen Fortschritt, weshalb sie befürwortet werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der sicheren Beförderung gefährlicher Güter, da sie darauf abzielen, die mit solchen Gütern verbundenen Gefahren auszuschließen.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1 Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen des Rates festgelegt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union ein Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist<sup>7</sup>.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die durch die Anwendung völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber

<sup>6</sup> ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

<sup>7</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 64.

geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>8</sup>.

#### *4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die „WP.15“ ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen eingesetzt wurde, nämlich durch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Der ADN-Verwaltungsausschuss ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen eingesetzt wurde, nämlich durch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Die von der WP.15 und vom ADN-Verwaltungsausschuss angenommenen Akte stellen rechtswirksame Akte dar. Unter den oben genannten Voraussetzungen werden die angenommenen Akte gemäß Artikel 14 des ADR und Artikel 20 des ADN völkerrechtlich bindend und sind geeignet, den Inhalt des EU-Rechts, hier insbesondere der Richtlinie 2008/68/EG, maßgeblich zu beeinflussen. In Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG heißt es nämlich im Zusammenhang mit Drittländern: „Die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ist zulässig, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist.“ Darüber hinaus werden sich diese Akte aufgrund des Artikels 8 der Richtlinie 2008/68/EG auf deren Anwendung auswirken. Nach dieser Bestimmung ist die Kommission ermächtigt, Anhang I Abschnitt I.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen – „vor allem zur Berücksichtigung der Änderungen von ADR, RID und ADN“.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2 Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1 Grundsätze*

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Das Hauptziel und der Inhalt des Beschlusses betreffen die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen. Somit ist Artikel 91 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

---

<sup>8</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### **4.3 Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates sollte Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS**

Aus Gründen der Transparenz und im Interesse ordnungsgemäßer Bezugnahmen werden die Beschlüsse der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und des ADN-Sicherheitsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens veröffentlicht.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu den von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und dem ADN-Verwaltungsausschuss angenommenen Änderungen der Anlagen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (im Folgenden „ADR“) ist am 29. Januar 1968 in Kraft getreten. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (im Folgenden „ADN“) ist am 29. Februar 2008 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 14 des ADR kann jede Vertragspartei eine oder mehrere Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens vorschlagen, und die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) kann solche Änderungen der Anlagen des ADR annehmen. Nach Artikel 20 des ADN können der Sicherheitsausschuss und der Verwaltungsausschuss Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung annehmen.
- (3) Die Änderungen, die im Zweijahreszeitraum 2016–2018 von der WP.15 und vom ADN-Verwaltungsausschuss in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf den Binnenwasserstraßen angenommen wurden, wurden den Vertragsparteien des ADR und des ADN am 1. Juli 2018 vorgelegt.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zu diesen Änderungen des ADR und des ADN festzulegen, da diese Akte geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen, insbesondere der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland<sup>9</sup>. Diese Richtlinie legt Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen innerhalb eines Mitgliedstaats oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch Bezugnahme auf das ADR und das ADN fest. So heißt es in Artikel 4 dieser Richtlinie, dass die Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zulässig ist, sofern die Vorschriften von ADR, RID und ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes

<sup>9</sup>

ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

bestimmt ist. Ferner ist die Kommission nach Artikel 8 der Richtlinie ermächtigt, Anhang I Abschnitt I.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen – „vor allem zur Berücksichtigung der Änderungen von ADR, RID und ADN“.

- (5) Die Europäische Union ist weder Vertragspartei des ADR noch des ADN. Trotzdem kann sie ihre Zuständigkeit ausüben, indem sie mittels ihrer Organe einen Standpunkt festlegt, der insbesondere durch die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind und im Interesse der Europäischen Union gemeinsam handeln, in ihrem Namen in dem durch das Übereinkommen eingesetzten Gremium vertreten werden soll.
- (6) Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des ADR und wenden dieses an; zwölf EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des ADN und wenden dieses an.
- (7) Die oben genannten, angenommenen Änderungen betreffen technische Normen oder einheitliche technische Vorschriften und sollen eine sichere und effiziente Beförderung gefährlicher Güter gewährleisten, wobei der wissenschaftliche und technische Fortschritt des Sektors und die Entwicklung neuer Stoffe und Gegenstände, die bei ihrer Beförderung eine Gefahr darstellen, berücksichtigt werden. Die Entwicklung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen – sowohl innerhalb der Union als auch zwischen der Union und ihren Nachbarländern – ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik und ermöglicht allen Wirtschaftszweigen, die gefährliche Güter im Sinne des ADR und des ADN herstellen oder verwenden, eine reibungslose Funktionsweise.
- (8) Alle vorgeschlagenen Änderungen sind gerechtfertigt und sinnvoll und sollten daher von der Union unterstützt werden.
- (9) Der Standpunkt der Union sollte von den Mitgliedstaaten der Union vertreten werden, die Vertragsparteien des ADR und des ADN sind und gemeinsam handeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen der Anlagen des ADR und der dem ADN beigefügten Verordnung, die von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) bzw. vom ADN-Verwaltungsausschuss entsprechend dem Anhang angenommen wurden, ist in diesem Anhang festgelegt.

Geringfügige Änderungen dieses Standpunkts können ohne einen weiteren Beschluss des Rates gemäß Artikel 2 vereinbart werden.

### *Artikel 2*

Der Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten vertreten, die Vertragsparteien des ADR und des ADN sind und im Interesse der Union gemeinsam handeln.

### *Artikel 3*

Die Beschlüsse der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und des ADN-Sicherheitsausschusses werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens veröffentlicht.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.8.2018  
COM(2018) 598 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**BESCHLUSSES DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu  
den von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und dem  
ADN-Verwaltungsausschuss angenommenen Änderungen der Anlagen des  
Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die  
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)  
beigefügten Verordnung**

**DE**

**DE**

## ANHANG

<b>Vor-schlag</b>	<b>Referenz-dokument</b>	<b>Notifizierung</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Standpunkt der EU</b>
1	ECE/TRANS/W P.15/240	<a href="#"><u>C.N.304.2018.</u></a> TREATIES- XI.B.14	Änderungsvorschläge für die Anlagen A und B des ADR	Technischer Konsens der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15)	Zustimmung zu den Änderungen
2	ECE/TRANS/W P.15/240/Add.1	<a href="#"><u>C.N.304.2018.</u></a> TREATIES- XI.B.14	Änderungsvorschläge für die Anlagen A und B des ADR – Addendum ( <i>Neufassung vom 8. Juni 2018</i> )	Technischer Konsens der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15)	Zustimmung zu den Änderungen
3	ECE/TRANS/W P.15/240/Corr.1	<a href="#"><u>C.N.304.2018.</u></a> TREATIES- XI.B.14	Änderungsvorschläge für die Anlagen A und B des ADR – Berichtigung ( <i>Neufassung vom 8. Juni 2018</i> )	Technischer Konsens der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15)	Zustimmung zu den Änderungen
4	ECE/ADN/45	<a href="#"><u>C.N.297.2018.</u></a> TREATIES- XI.D.6	Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung	Technischer Konsens im ADN-Verwaltungsausschuss	Zustimmung zu den Änderungen